

BGE 96 I 85

Bundesgericht (BGE), 1970-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_96_I_85

FR: ATF 96 I 85

IT: DTF 96 I 85

Regeste

Regeste Verwaltungsgerichtsbeschwerde in Zollsachen. Art. 98 lit. c OG (neu).
Erstinstanzliche Entscheide der Oberzolldirektion können nicht unmittelbar mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (Erw. 1). Art. 100 lit. f OG (neu). Der Entscheid des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements, der jemanden für eine Zollbusse solidarisch haftbar erklärt, ist nicht eine Verfügung "auf dem Gebiete der Strafverfolgung". Er unterliegt der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (Erw. 2).

Regeste Recours de droit administratif en matière douanière. Art. 98 litt. c (nouveau) OJ.
Les décisions rendues en première instance par la Direction générale des douanes ne peuvent pas être attaquées directement par un recours de droit administratif (consid. 1). Art. 100 litt. f (nouveau) OJ. La décision par laquelle le Département fédéral des finances et des douanes déclare une personne solidairement responsable du paiement d'une amende douanière n'est pas prise "en matière de poursuite pénale". Elle peut faire l'objet d'un recours de droit administratif (consid. 2).

Regesto Ricorso di diritto amministrativo in materia doganale. Art. 98 lett. c (nuovo) OG.
Le decisioni prese in prima istanza dal Dipartimento federale delle finanze e dogane non possono essere impugnate direttamente mediante ricorso di diritto amministrativo (consid. 1). Art. 100 lett. f (nuovo) OG. La decisione mediante la quale il Dipartimento federale delle finanze e dogane dichiara una persona solidalmente responsabile del pagamento di una multa doganale non è presa "in materia di procedimento penale". Può costituire oggetto di ricorso di diritto amministrativo (consid. 2).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 98 lit. c OG (Fassung gemäss BG vom 20. Dezember 1968) kann gegen erstinstanzliche Entscheide der den eidgenössischen Departementen und der Bundeskanzlei unterstellten Dienstabteilungen, Anstalten oder Betriebe nur in den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen unmittelbar Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Hier hat die Oberzolldirektion als dem Finanz- und Zolldepartement unterstellte Dienstabteilung in erster Instanz entschieden. Seit der Aufhebung von Art. 99 Ziff. VIII des alten OG sieht indessen das Bundesrecht die Möglichkeit, erstinstanzliche Entscheide der Oberzolldirektion direkt durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde anzufechten, nicht mehr vor. Daraus folgt, dass das Bundesgericht auf die vorliegende Beschwerde nicht eintreten kann. Sie ist der zuständigen Behörde, dem Finanz- und Zolldepartement, zu übergeben.
BGE 96 I 85 S. 87

E. 2

Es stellt sich die weitere Frage, ob gegen den vom Departement zu fällenden Entscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird erhoben werden können. Nach Art. 99 Ziff. VIII des alten OG war die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Strafen wegen Zollvergehen und gegen Ordnungsbussen, die den Betrag von hundert Franken überstiegen, nicht zulässig. Dagegen konnte die Person, die in einer (nicht durch Einsprache angefochtenen) Strafverfügung für eine Zollbusse solidarisch haftbar erklärt wurde, diese ihr auferlegte Verpflichtung durch Verwaltungsgerichtsbeschwerde bestreiten (BGE 89 I 509 ; Urteil Oberer vom 3. Oktober 1968, nicht publiziert). Das neue Recht (Art. 100 lit. f OG) lässt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen auf dem Gebiete der Strafverfolgung (von einer hier nicht in Betracht fallenden Ausnahme abgesehen) nicht zu. Diese Einschränkung der Zuständigkeit des Bundesgerichts rechtfertigt sich namentlich wegen der Verteidigungsmittel, welche die Strafprozessordnung dem Verurteilten zur Verfügung stellt (BBl 1965 II 1309). Deshalb hätte Arnold Seiler auch dann, wenn er sich der Strafverfügung nicht unterzogen hätte, gegen die ihm wegen eines Zollvergehens - d.h. in einer Strafverfolgung - auferlegte Busse nicht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben können. Ebensowenig ist die Firma Goth befugt, die gegen ihren Deklaranten ausgefallte Busse auf diesem Wege anzufechten. Aus ihrer Eingabe an das Bundesgericht scheint sich indessen zu ergeben, dass sie auch die ihr auferlegte solidarische Haftung bestreiten will. Allerdings ist ihre solidarische Verpflichtung mit der Verurteilung des Deklaranten verbunden; beide Massnahmen wurden im gleichen Verfahren getroffen, und zudem ist die solidarische Haftung nur begründet, wenn die Verurteilung des Deklaranten rechtmässig ist. Doch stellt die solidarische Haftbarkeit der Beschwerdeführerin, im Gegensatz zu der gegen Arnold Seiler ausgesprochenen Busse, nicht eine eigentliche Strafe dar; insbesondere wird sie nicht in das Strafregister eingetragen. Dazu kommt, dass das Zollgesetz das Recht, durch Einsprache gegen die Strafverfügung die Beurteilung durch den Strafrichter zu verlangen, nur dem Verurteilten und nicht auch dem solidarisch haftbar Erklärten gibt (Art. 95 Abs. 1 ZG ; BGE 96 I 85 S. 88 VEB 28/1958 Nr. 88 S. 192). Diese Feststellung ist entscheidend, da gerade die Möglichkeit der Anrufung des Strafrichters zum Ausschluss der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Verfügungen auf dem Gebiete der Strafverfolgung geführt hat. Es muss daher angenommen werden, dass die Firma Goth gegen einen Entscheid des Finanz- und Zolldepartements, durch den ihre solidarische Haftung für die Busse bestätigt würde, Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben könnte. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.